

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

zum Bebauungsplan

“Friedhofserweiterung“

Gemeinde Kernen im Remstal
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung und Aufgabenstellung	1
2. Lage und Abgrenzung	1
2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4
4. Habitatpotenzialanalyse	5
4.1 Vögel	5
4.2 Reptilien	6
4.3 Falterarten	7
5. Fazit	7
6. Literatur	8

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Prüfliste Vögel	5
Tabelle 2: Prüfliste Reptilien	6
Tabelle 3: Prüfliste, Falterarten	7

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Friedhofserweiterung" in Kern-Rommelshausen sollte eine faunistische Übersichtsbegehung erfolgen, um artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld städtebaulicher Planungen zu berücksichtigen. Die Übersichtsbegehung erfolgte am 02.05.2016. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitats nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten (zur Abgrenzung siehe Abb. 1). Weiterhin erfolgte eine Habitatstrukturanalyse nach Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW 2016).

2. Lage und Abgrenzung

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke 1198, 1199, 1200, 1201 sowie Teile eines nördlich gelegenen Feldwegs sowie der Friedhofsstraße im Süden. Die Flächen grenzen westlich an den bestehenden Friedhof an. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche im nördlichen Teil sowie den Gärtnereiflächen im südlichen Teil eingenommen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.



Abbildung 1: Abgrenzung des Vorhabensbereichs



Abbildung 2: Bestehender Friedhof (rechts) und Gärtnerfläche mit Gewächshaus (links)



Abbildung 3: Gärtnerfläche mit Gewächshaus (links) an Friedhofsstraße



Abbildung 4: Gärtnerfläche mit Gewächshaus (rechts) und außerhalb des Plangebietes liegende Ackerfläche



Abbildung 5: Ackerfläche im nördlichen Teil des Plangebietes

3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2016) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Im Plangebiet sind überwiegend Ackerflächen, versiegelte Verkehrsflächen und die Gewächshäuser der ehem. Gärtnerei zu finden. Aufgrund der Habitatstrukturen sowie den Ergebnissen der Übersichtsbegehung ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten auszuschließen.

Im Rahmen der Ergebnisse der Übersichtsbegehungen und der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Brutvogelarten, insbesondere der nachfolgend genannten, im Plangebiet ausgeschlossen werden.

4.1 Vögel

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Feldlerche	Alauda arvensis	N	2	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen

Tabelle 1: Prüfliste Vögel				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Grauwammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	1	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen, keine Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt
Haubenlerche	<i>Galerida cristatus</i>	LA	1	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen, keine Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	1	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen, keine Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	1	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen, keine Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen

ZAK-Status LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz: 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung. 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

4.2 Reptilien

Ein Vorkommen von Zauneidechse ist im Plangebiet auszuschließen. Geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.

Tabelle 2: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	3	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen

ZAK-Status LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz: 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung. 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

4.3 Falterarten

Ein Vorkommen der nachgenannten Art ist aufgrund des Fehlens geeigneter Futterpflanzen auszuschließen.

Tabelle 3: Prüfliste, Falterarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	n.d.	n.d.	Vorkommen anhand der Habitatstrukturen auszuschließen

ZAK-Status LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz: 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung. 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

5. Fazit

Aufgrund der Prüflisten in Kapitel 3 sind Vorkommen von Brutvogelarten, der Zauneidechse sowie des Nachtkerzenschwärmers auszuschließen. Weitere artenschutzrechtliche relevante Tierarten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

6. Literatur

Zitierte und verwendete Literatur

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51. 225 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2009) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

LUBW (2016): Zielartenkonzept Baden-Württemberg. (www2.lubw.baden-wuerttemberg.de)

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biotdeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.